

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.03.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.03.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.950.500	0	0	3.950.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.255.100	120.200	0	4.375.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-304.600	120.200	0	-424.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf		-		
	-304.600	120.200	0	-424.800
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-304.600	120.200	0	-424.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.907.300	0	0	3.907.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.106.700	80.900	0	4.187.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-199.400	80.900	0	-280.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	456.200	0	0	456.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	240.500	0	0	240.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	215.700	0	0	215.700
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.564.200	80.900	0	4.645.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.580.500	0	0	4.580.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-16.300	80.900	0	64.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 390.000 EUR

auf 390.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird von bisher 22,946 v.H. auf 22,946 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird von bisher 10,257 v.H. auf 10,257 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen
Stellen beträgt bisher
und nunmehr

46,325	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
48,325	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.515.244,38	1.515.244,38
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	1.625.544,38	1.625.544,38
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.749.444,38	1.749.444,38

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

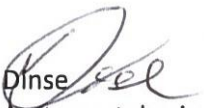
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Einstellung in Rücklagen
- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.03.2017 erteilt.

Züssow, den 06.04.2017


Dinse
Amtsvorsteherin



Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurden am 27.03.2017 erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
Vom 11.05.2017 bis 19.05.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow
im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 12.04.2017
Veröffentlichung einer Textfassung am 10.05.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 05 / 2017

Züssow, den 06.04.2017


Dinse
Amtsvorsteherin